

# Amtsblatt

Nummer 15  
72. Jahrgang  
Montag, 11. April 2016

## Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

### 1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

16 A 073 – Temporäre Schulerweiterung in Modulbauweise

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

### 2. Offenes Verfahren nach VOL/A

16 E 019 – Lieferung von sechs Tiefladepritschen – 3 Lose

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)  
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

### 3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

16 A 066 – Lieferung eines Kompakttraktors mit Allradantrieb, Winterdienstausrüstung und Vorbaukehrbesen (Los 1) und Lieferung eines Kompakttraktors mit Allradantrieb, Winterdienstausrüstung und Vorbaukehrbesen (Los 2)

16 A 075 – Rahmenvertrag zur Lieferung von Erdkabel

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

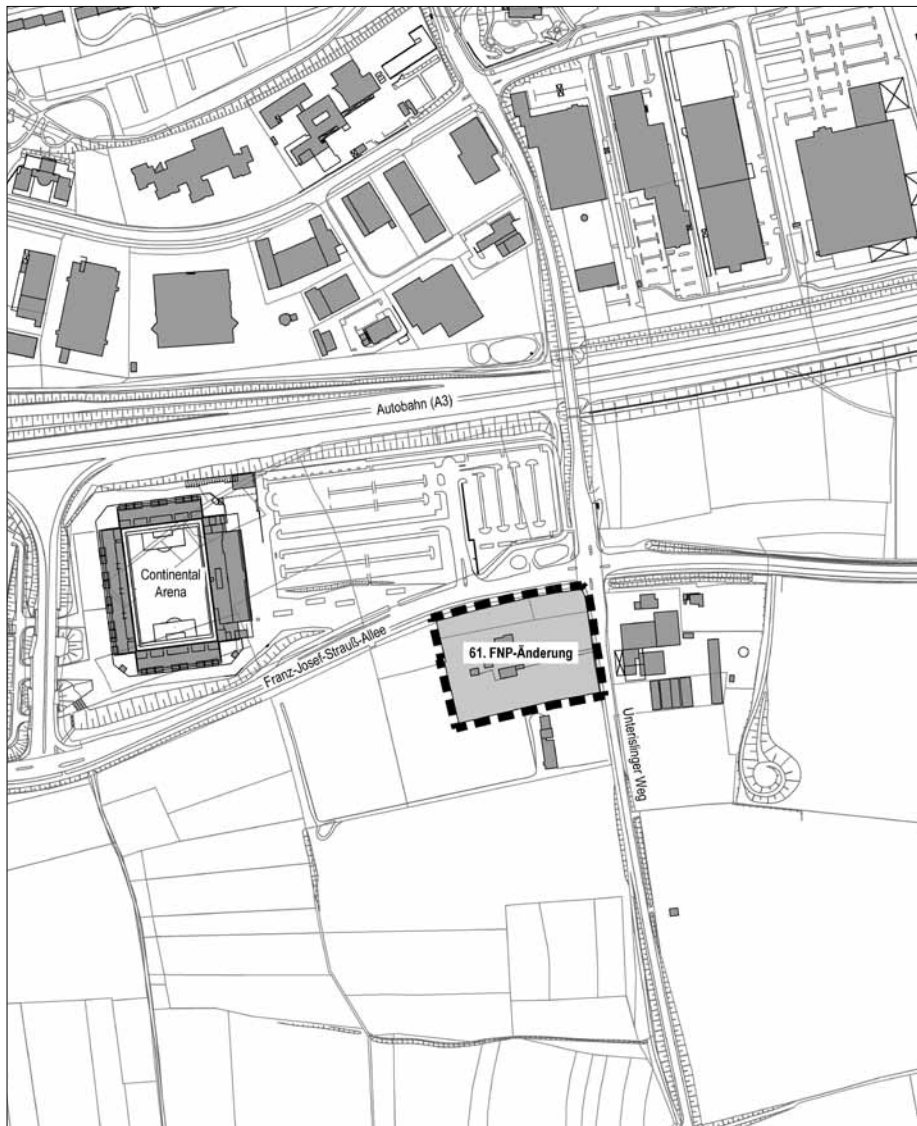
## Vorankündigung

Information über beabsichtigte **Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

**Auftraggeber:**  
Stadt Regensburg  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

## Bekanntmachung

### Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 11.04.2016 bis einschließlich 29.04.2016 61. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich südlich der Franz-Josef-Strauß-Allee und westlich des Unterislinger Weges



Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen hat am 15.03.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungsplan einschließlich seiner Bestandteile (Landschaftsplan, Ver- und Entsorgungsplan und Begründung) zu ändern. Die 61. Änderung soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet südlich der Franz-Josef-Strauß-Allee und westlich des Unterislinger Weges erstrecken; der räumliche Geltungsbe- reich ist im Übrigen aus dem abgedruck- ten Lageplan ersichtlich.

Wesentlicher Inhalt der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Ände- rung eines 1,4 ha großen Teilbereiches mit der bisherigen Ausweisung als Grünfläche und Fläche für Erwerbsgärt- nerei in eine Gemeinbedarfsfläche Schule sein.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesent- lich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der

Planung unterrichten kann, werden vom 11.04.2016 bis einschließlich 29.04.2016 bei der Stadt Regensburg, Stadtpla- nungsamt, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 2.081, während der Öffnungs- zeiten für den allgemeinen Besucherver- kehr (Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) zur Einsicht bereitge- halten. Während dieser Frist steht das Stadtplanungsamt auch für Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungs- plan zur Verfügung.

Termine außerhalb der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr können in besonderen Fällen unter der Telefonnummer 507-2611 vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allge- meinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist

**am Donnerstag, den 21.04.2016 um 19.00 Uhr im Pressekonferenzraum der Continental-Arena, Franz-Josef-Strauß-Allee 22, statt.**

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei der oben genannten städtischen Dienststelle vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen getroffen.

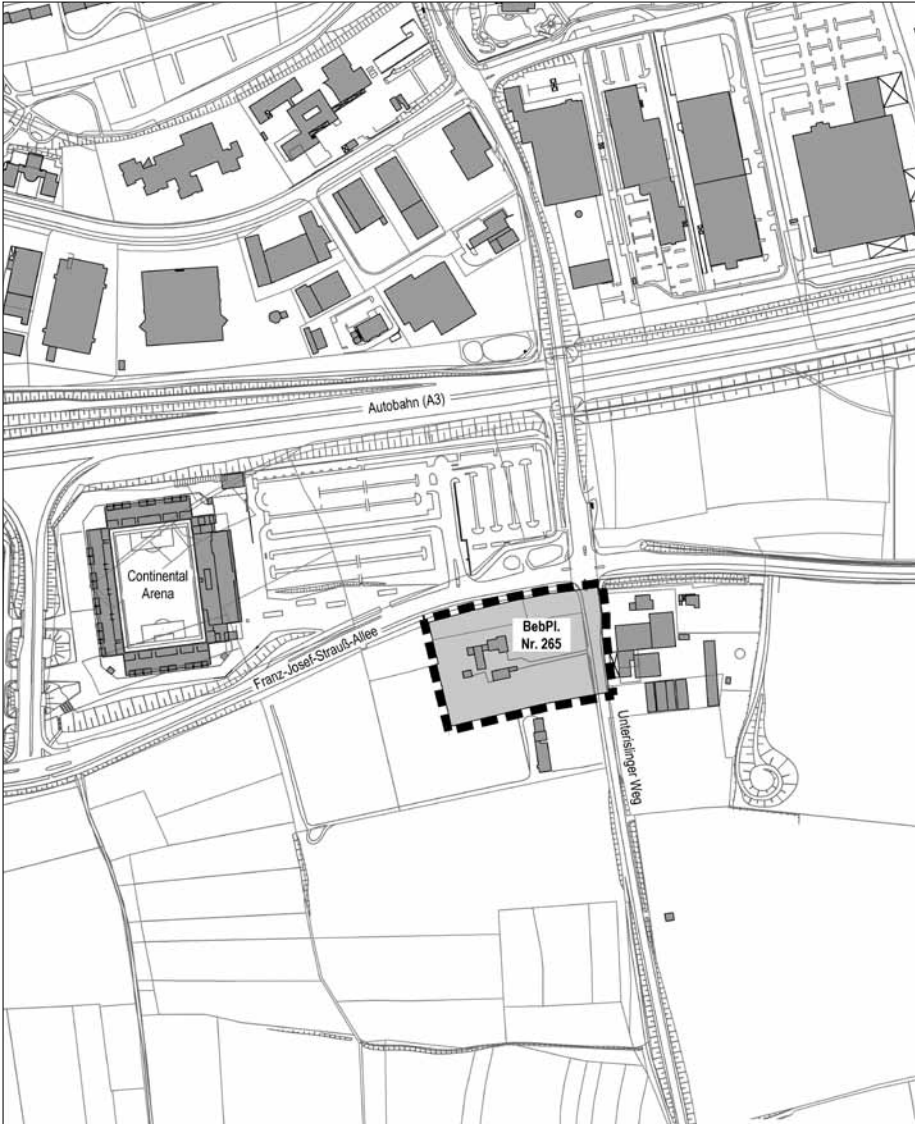
Regensburg, 04.04.2016

STADT REGENSBURG

Joachim Wolbergs  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

### Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 11.04.2016 bis einschließlich 29.04.2016 Bebauungsplan Nr. 265 für das Gebiet Privatschule Unterislinger Weg



Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen hat am 15.03.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Bebauungsplan Nr. 265, Privatschule Unterislinger Weg aufzustellen. Er soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet südlich der Franz-Josef-Strauß-Allee und westlich des Unterislinger Weges erstrecken; der räumliche Geltungsbe- reich ist im Übrigen aus dem abgedruck- ten Lageplan ersichtlich. Mit dem Bebauungsplan soll das Planungsgebiet als Gemeinbedarfsfläche Schule festgesetzt werden.

Parallel dazu erfolgt die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesent- lich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 11.04.2016 bis einschließlich 29.04.2016 bei der Stadt Regensburg, Stadtpla- nungsamt, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 2.081, während der Öffnungs- zeiten für den allgemeinen Besucherver-

kehr (Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) zur Einsicht bereitge- halten. Während dieser Frist steht das Stadtplanungsamt auch für Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungs- plan zur Verfügung.

Termine außerhalb der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr können in besonderen Fällen unter der Telefonnummer 507-2611 vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allge- meinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist

**am Donnerstag, 21.04.2016 um 19.00 Uhr im Pressekonferenzraum der Continental-Arena, Franz-Josef-Strauß-Allee 22, statt.**

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei der oben genannten städtischen Dienststelle vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen getroffen.

Regensburg, 04.04.2016

STADT REGENSBURG

Joachim Wolbergs  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, verlängerte mit Bescheid vom 29. März 2016, Az. 63.1/0797/2016 - 18, die Geltungsdauer des baurechtlichen Vorbescheides zum Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Anwesen Ramwoldstraße 13, Regensburg, Gemarkung Oberisling, Flurstück 76/21 bis zum 21. April 2016.

Der zu Grunde liegende Vorbescheid wurde am 12.04.2001 erteilt (Az. 275/2011) und wurde bereits in der Vergangenheit mehrfach verlängert. Nunmehr erfolgt eine weitere Verlängerung um die gesetzlich festgelegte Frist von 2 Jahren.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 166. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde nach pflichtgemäßem Ermessen hinsichtlich der überbaubaren Flächen eine Befreiung zugelassen.

Der Vorbescheid wurde unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- Die Außenmaße des Wohngebäudes sind auf 9,5m x 12,0m zu beschränken.
- Das Wohngebäude ist in die Bauflucht der südlich und nördlich gelegenen Wohngebäude zu schieben.
- Die Geschossigkeit des Wohngebäudes wird entsprechend dem Bebauungsplan auf max. E+1 beschränkt. Die Errichtung eines Kniestocks ist nicht zulässig.
- Die Firstrichtung kann in Ost-West-Richtung verlaufen.
- Die Doppelgarage kann wie geplant an der Grundstücksgrenze ausgeführt werden.
- Das Bauvorhaben ist ansonsten entsprechend dem Bebauungsplan zu errichten.
- Im Baugenehmigungsverfahren ist ein vollständiger Baumbestandsplan mit lage- und größenrichtigen Kronendar-

stellungen sowie mit Beschreibung (Baumart, Stammumfang in 100 cm über dem Boden, Angabe für alle Einzelstämme, Absicht zu Erhalt oder Entfernung) vorzulegen. Im Bereich der Garage, die an die Grenze gebaut werden soll, sind die Bäume auf dem Nachbargrundstück in einem Abstand bis zu fünf Metern ab Grenze ebenfalls aufzunehmen.

- Die nötigen Ersatzpflanzungen für zu fällende Bäume sind in einem Freiflächenplan darzustellen. Der Freiflächenplan muss die grünordnerischen Aussagen des Bebauungsplanes umsetzen und nachweisen.
- Baumbestandsplan und Freiflächenplan müssen einen aussagekräftigen Maßstab aufweisen.

Dem Vorbescheid für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 12.04.2001 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/ den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Vorbescheidsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.046) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 29. März 2016  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Flemmig  
Baudirektorin

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 21. März 2016 (Az. 00989/2015 - 01) Frau Christa-Hannelore Eder die beantragte Baugenehmigung für das denkmalgeschützte Anwesen Schwarze-Bären-Str. 10, Grundstück Fl. Nrn. 1391/3 und 1393 der Gemarkung Regensburg.

Gegenstand der Baugenehmigung ist der Umbau (1. Untergeschoss, 2. Untergeschoss, Erdgeschoss, Zwischengeschoss und 1. Obergeschoss) und die Nutzungsänderung des früheren Büro- und Verwaltungsgebäudes in ein Gebäude mit einer Wohnung im 1. Obergeschoss und einer Praxis für Kieferorthopädie, einer Büroeinheit und einer Gaststätte im Erdgeschoss. Die Gaststätte wird als Schank- und Speisewirtschaft mit Hintergrundmusik betrieben. Für die Gaststätte soll auf öffentlichem Grund (Schwarze-Bären-Straße) ein Freisitz errichtet werden. Es wurde zur Auflage gemacht, dass beim Betrieb der Gaststätte, einschließlich des Freisitzes, bestimmte Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm einzuhalten sind. Ein Freisitzbetrieb ist nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht zulässig.

Zur Beurteilung des Bauvorhabens liegen verschiedene schallschutztechnische Untersuchungsberichte vor.

Die notwendige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wurde durch die Baugenehmigung ersetzt.

Das Bauvorhaben löst einen zusätzlichen Bedarf an zwei Kfz-Stellplätzen aus, die im neu geschaffenen Garagenbereich im

Zwischengeschoss nachgewiesen werden.

Der Baugenehmigung liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 21. März 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des

Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 23. März 2016  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 23. März 2016 (Az. 02970/2015 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung einer Teilfläche des bestehenden Lebensmittelmarktes in ein Kosmetikstudio in dem Gebäude Konrad-Adenauer-Allee 30, Regensburg, auf dem Flurstück 262/284 der Gemarkung Dechbetten.

Die Einheit befindet sich im südlichen Erdgeschossbereich mit Zugang an der Gebäudeostseite und weist eine Fläche von 48,63 qm auf.

Eine Stellplatzberechnung (Gegenüberstellung von anrechnungsfähigem Bestand und erforderlichem Bedarf) ergab, dass durch das beantragte Vorhaben kein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen ausgelöst wird (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Bauordnung -BayBO).

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 23. März 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntma-

chung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.046) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 29. März 2016  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Flemmig  
Baudirektorin

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.